

1. Entwurf des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Grammow (Stand: 24.10.2024)

Lärmaktionsplan der Gemeinde Grammow gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz November 2024 (4. Stufe)



1. Allgemeines

1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der zu berücksichtigenden Lärmquellen

Die Gemeinde Grammow liegt im Bunde Tessin, im Nordosten des Landkreises Rostock. Ortsteile von Grammow sind Alt Stassow, Neu Stassow und Neuhof. Der Amtsbereich besteht aus den Gemeinden Cammin, Grammow, Gnewitz, Nustrow, Selpin, Stubbendorf, Thelkow, Zarnewanz sowie der Blumenstadt Tessin als geschäftsführende Gemeinde. Die Gemeinden, abgesehen von der Blumenstadt Tessin sind ländlich geprägt. Der Amtsbereich umfasst eine Flächengröße von circa 173,86 km² und zeichnet eine Einwohnerzahl von circa 6.828 aus. Durch das Amtsgebiet queren die Bundesautobahn 20 (BAB20), die Bundesstraße 110 (B110), die Landstraße 18 (L18) sowie die Bahnlinie Tessin - Wismar. Die BAB 20 verläuft im südlichen Amtsbereich auf einer Länge von ca. 18 km an Tessin, Selpin, Cammin, Thelkow, Nustrow und Grammow vorbei.

Zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist lediglich die Hauptverkehrsstraße BAB20 zu berücksichtigen, da diese als eine grenzüberschreitende Straße mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr kartiert ist.

1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Amt Tessin - Gemeinde Grammow
Die Bürgermeisterin
Alter Markt 1
18195 Tessin

Tel: 038205/781 42, Fax: 038205/78150

E-Mail: info@tessin.de, Homepage: <https://stadt-tessin.eu/>

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25.06.2002 sind gemäß §§ 47 a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34. BImSchV Lärmaktionspläne für die Hauptverkehrsstraßen aufzustellen. Mit den Richtlinien sollen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen für „...Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr...“ geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

Die geltenden nationalen Grenzwerte sind in der Anlage 1 zusammengestellt.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Die durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) beauftragten und durchgeführten Untersuchungen (Ingenieurbüro SKH) zum „Teilprojekt 3 Mittleres Mecklenburg“ geschätzten Zahlen der vom Lärm an Hauptverkehrsstraßen betroffenen Menschen:

L _{DEN} dB(A)	Betroffene Menschen Straßenlärm	L _{NIGHT} dB(A)	Betroffene Menschen Straßenlärm
über 55 bis 59	83	über 50 bis 54	48
über 60 bis 64	11	über 55 bis 59	1
über 65 bis 69	0	über 60 bis 64	0
über 70 bis 74	0	über 65 bis 69	0
über 75	0	über 70	0

Die geschätzte Zahl der vom Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Flächen und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Wohnungen	Fläche an km ²
über 55	44	7,9434
über 65	0	1,6279
über 75	0	0,3744

Die geschätzte Zahl der Fälle gesundheitlicher Auswirkungen und Belästigungen

Fälle starker Belästigung	Fälle starker Schlafstörungen	Fälle ischämischer Herzkrankheiten
12	2	0

2.2 Bewertung der Anzahl der Personen, die den Lärm ausgesetzt sind

In der Gemeinde Grammow werden ganztägig 94 Menschen (über 55 dB(A)) und nachts 49 Menschen (über 50 dB(A)) erhöhtem Lärm ausgesetzt.

Die Zahl der Einwohner, die einer potentiell gesundheitsgefährdend Lärmbelastung ausgesetzt sind, liegt bei 14 Personen.

Die Betroffenheit konzentriert sich auf die Bundesautobahn 20, insbesondere auf den Orte Grammow, Alt Stassow und Neu Stassow entlang der Straße.

Die Zahl der Umgebungslärm durch Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr betroffenen Personen in der Gemeinde Grammow ist somit bezogen auf die Gesamteinwohnerzahl als auch auf die Höhe der Belastung zu gering bewertet.

2.3 Angaben von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Auf Grundlage der Lärmkartierung werden für die Gemeinde Grammow Lärmprobleme aufgrund der Verkehrsbelastung festgestellt, die gleichzeitig verbesserungsbedürftig sind, jedoch liegt die Lärminderung nicht in unserer Zuständigkeit.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

In der Gemeinde Grammow sind keine Fälle akuter Lärmbelästigung bekannt, sodass die Notwendigkeit des Ergreifens von Maßnahmen zur Lärminderung durch die Gemeinde Grammow bislang nicht notwendig war.

In dem Zeitraum von Mai 2023 – Oktober 2024 ist die Asphalttschicht der BAB 20 von der Anschlussstelle Bad Sülze bis Anschlussstelle Sanitz durch die zuständige Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordost beidseitig erneuert worden. Die alte Asphalttschicht wurde hierbei komplett abgetragen und eine neue aufgetragen, welche die Lärmbelastung um bis zu 2 dB(A) reduziert. Die erneuerte Fahrbahn mindert die Lärmbelastung, da Schlaglöcher und Risse beseitigt wurden. Die ehemaligen Straßenschäden verursachten eine große Lärmbelästigung.

3.2 geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten 5 Jahre

Bundesautobahn 20

Die Gemeinde Grammow ist nicht Träger der Straßenbaulast für die BAB20, welche die Lärmbelastung/-belästigung auslöst. Sie ist weder rechtlich noch tatsächlich in der Lage Lärminderungsmaßnahmen in eigener Verantwortung umzusetzen. Dieses fällt in den Zuständigkeitsbereich der Bundesrepublik Deutschland als Träger der Straßenbaulast (Autobahn GmbH des Bundes), weshalb durch die Gemeinde Grammow keine Maßnahmen geplant, sondern nur empfohlen werden können.

3.3 langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Empfehlungen Bundesautobahn 20

➤ Geschwindigkeitsbegrenzung

Aktuell gibt es auf dem betroffenen Abschnitt der BAB20 keine Geschwindigkeitsbegrenzung. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem unter Punkt 1.1 genannten ca. 18 km langen Abschnittes im Zuge der Lärmaktionsplanung durch die zuständige Behörde wäre denkbar. In der Zeit von 22 - 6 Uhr könnte eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 130 km/h für den PKW-Verkehr und 80 km/h für den LKW-Verkehr eingeführt werden. Dadurch könnten unnötige Lärmbelastungen/-belästigungen für die Anwohner in den autobahnnahe Bereichen vermieden werden und zudem eine Senkung der festgestellten Emissionswerte mit sich ziehen.

➤ Schallschutzmaßnahmen

Neben der Geschwindigkeitsbegrenzung auf der BAB20 wären perspektivisch Schallschutzmaßnahmen denkbar. Durch die Errichtung von Schallschutzwänden bzw. -wällen könnte eine Abschirmung der Lärmbelastungen/-belästigungen erfolgen. Die Finanzierung und Errichtung von Schallschutzwänden/-wällen ist durch die Gemeinde Grammow jedoch aus wirtschaftlicher Sicht nicht realisierbar.

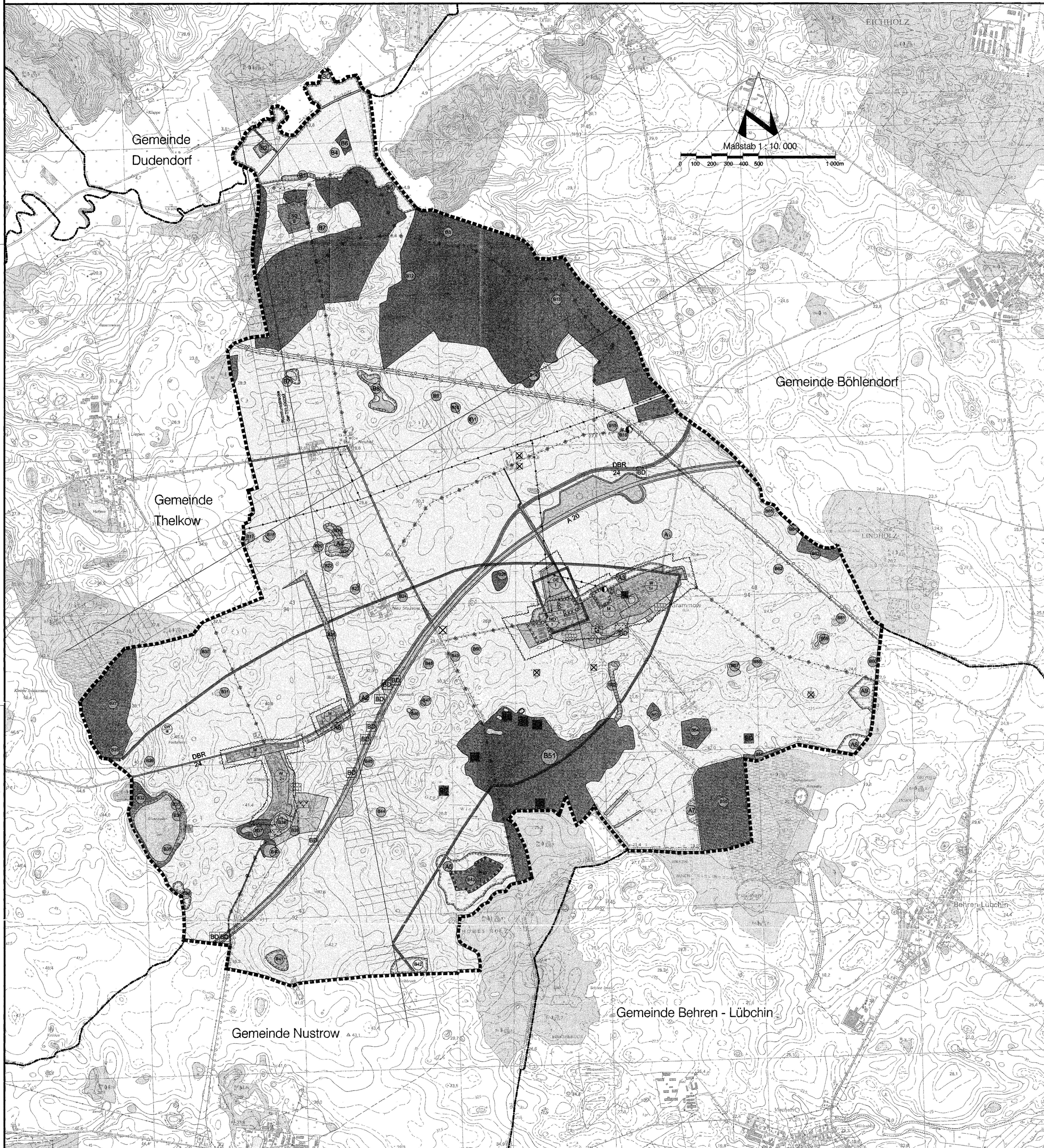
3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Ziel der Pläne soll es gemäß § 47d (2) BImSchG sein, ruhige Gebiete gegen die Zunahme des Lärms zu schützen. Entsprechend der EU-Umgebungslärmrichtlinie sind „ruhige Gebiete auf dem Land“ festgelegte Gebiete, die keinem Verkehrs-, Industrie-, Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist. Ruhige Gebiete sind und werden vorerst in der Gemeinde Grammow nicht festgesetzt. Dennoch ist die Umgebung der Gemeinde Grammow eher ländlich geprägt, weshalb der Flächennutzungsplan potenzielle „ruhige Gebiete“ aufweisen kann wie beispielsweise Wälder, Parks.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Da zurzeit keine konkreten Vorhaben benannt und geplant, die Gemeinde Grammow zudem nicht zuständig sind, ist über zukünftig zu erwartende Lärminderungen keine Aussagen möglich.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE GRAMMOW



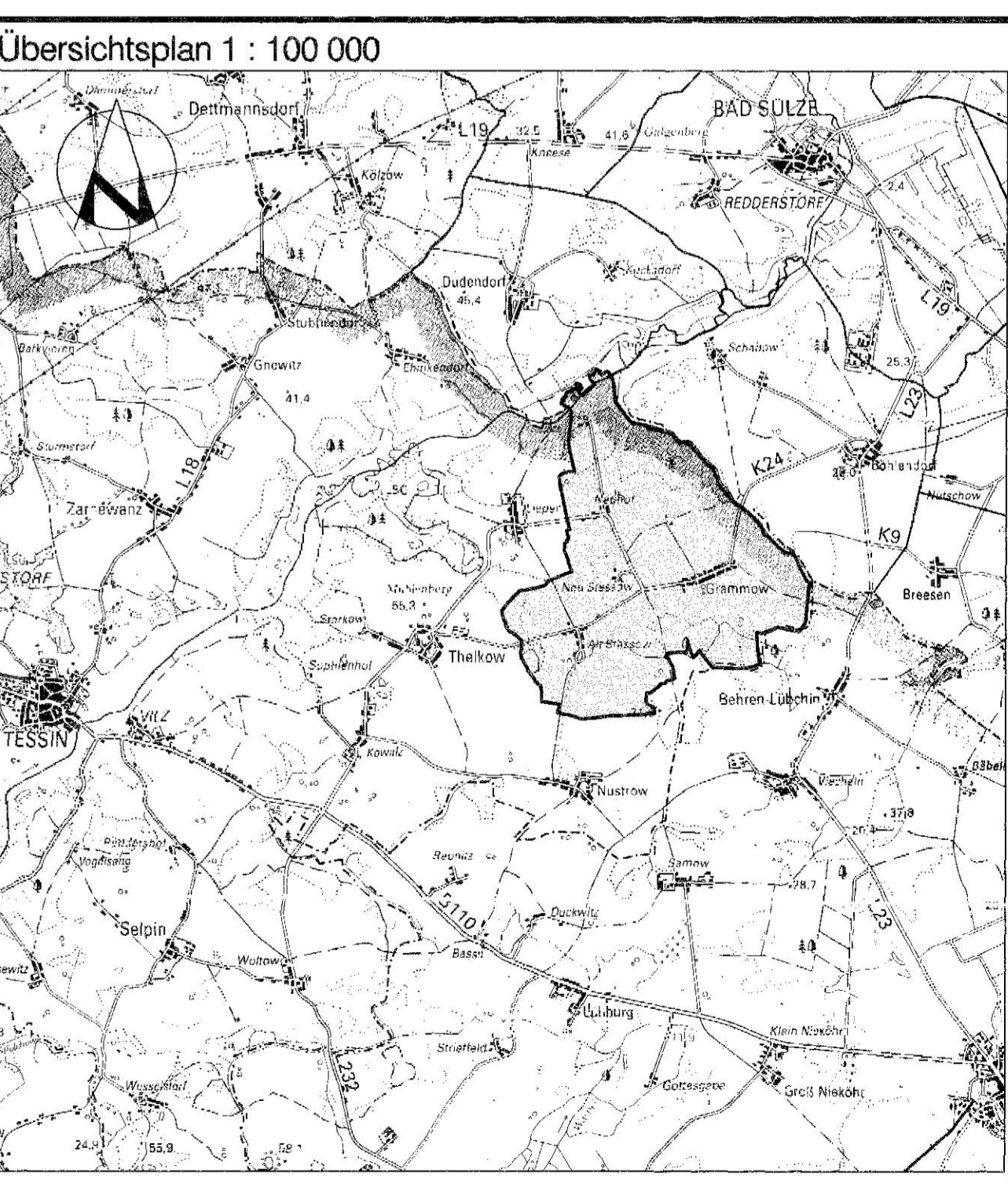
PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerverordnung 1990-PlanZV 90- vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 56).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)		
	Wohnbauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
	Gemischte Bauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
	Dorfgebiete	(§ 5 BauNVO)
	Sondergebiete, die der Erholung dienen	(§ 10 BauNVO)
Zweckbestimmung:		
	Gewerbegebiet	
FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)		
	Autobahn A20	
	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	
	Ruhender Verkehr (hier: Autobahnrastplatz)	
	Hauptwanderweg	
HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)		
	oberirdisch (hier: 20 kV Elektroenergie)	
	unterirdisch (hier: Rohölleitungen Rostock-Heinerstorf)	
	Katodenmeßsäulen	
GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)		
	Grünflächen	
Zweckbestimmung:		
	Gartenland / Siedlungsgrün	
	Sport- und Spielplatz	
	naturnahe Parkanlage	
	Badeplatz	
	naturliebende Grünfläche / Schutzgrün	
WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)		
	Wasserflächen	
	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	
Zweckbestimmung:		
	Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung	Schutzzone
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)		
	Flächen für die Landwirtschaft	(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB)
	Flächen für Wald	(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 b BauGB)
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)		
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	(§ 5 Abs. 4 BauGB)
Schutzgebiete und Schutzobjekte:		
	Flächennaturdenkmal	
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
	Biotope entsprechend der Biotopliste des Kreises Bad Döberan	
REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 5 Abs. 4 BauGB)		
	Einzelanlagen (Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen	(§ 5 Abs. 4 BauGB)
	Einzelanlagen (Bodendenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen und keine Überbauung oder Nutzungsänderung möglich ist	(§ 5 Abs. 4 BauGB)
	Einzelanlagen (Bodendenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen und deren Veränderung oder Beseitigung der Genehmigung bedarf	(§ 5 Abs. 4 BauGB)
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans (hier: Gemeindegrenze)	
	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs.5 Nr.3 und Abs.6 BauGB)	
	Böden, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs.5 Nr.3 und Abs.6 BauGB)	
	Nummer des Baugebietes vorbelastetes Gebiet (hier: durch Immissionen der Autobahn)	
	Numerierung der Ausgleichsmaßnahmen für die Autobahn A 20	
	Richtfunkstreifen mit Schutzbereich	
	Umgrenzung von Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)	
HINWEIS: Für das gesamte Gemeindegebiet ist keine zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen.		

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.03.1991. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauNVO ist durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.02.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 10.01.2002 den Entwurf des Flächennutzungsplans mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der 2. Entwurf des Flächennutzungsplans sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 20.02.2002 bis zum 19.03.2002 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfreiheit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 04.02.2002 bis zum 20.02.2002 öffentlich bekanntgemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.05.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Flächennutzungsplan wurde am 26.05.2003 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 26.05.2003 gebilligt.
- Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde im Erlaß des Ministers für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 22.07.2004 Az: VII/ 230 6 - 512/111 - 61023 mit Nebenbestimmungen erteilt.
- Die Nebenbestimmungen wurden erfüllt.
- Der Flächennutzungsplan wird nicht ausgesetzt.
- Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 20.02.2002 bis zum 19.03.2002 zum Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 26.05.2003 in Kraft getreten.



4. Formelle und finanzielle Informationen

4.1 Art der öffentlichen Mitwirkung

Der Bevölkerung in der Gemeinde Grammow wird durch öffentliche Bekanntmachungen in den Schaukästen sowie auf der Homepage der Gemeinde Grammow die Möglichkeit gegeben, Stellungnahmen zu dem 1. Entwurf des Lärmaktionsplanes einzureichen.

4.2 Mitwirkung der Öffentlichkeit

Auf der Homepage und in den Schaukästen der Gemeinde Grammow wird die Bevölkerung über die Aufstellung der Lärmaktionsplanung informiert und zur schriftlichen Mitwirkung aufgefordert. Die Einladungen zu Gemeindevertreterersitzungen auf denen der Lärmaktionsplan beraten wurde, sind ortsüblich bekanntgegeben worden.

4.3 Interessenträger die teilgenommen und sich geäußert haben

-

4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Lärmaktionsplans

Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Grammow wird gemäß § 47 d Absatz 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet.

4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Lärmaktionsplans

Kosten für die Erstellung des Lärmaktionsplans sind nicht angefallen.

4.6 Datum des Abschlusses des Lärmaktionsplans

Da die Durchführung der Lärminderungsmaßnahmen nicht durch die Gemeinde Grammow eigenständig beeinflusst werden kann, ist die Nennung eines Termins für den Abschluss des Lärmaktionsplans zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich.

5. Inkrafttreten des Lärmaktionsplanes

5.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten durch

Beschluss der Gemeindevertretung Grammow vom

5.3 Link zum Lärmaktionsplan im Internet

Tiefgreifendere Informationen zu dem Thema finden Sie auch auf der Homepage des LUNG unter:

<https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/laerm-und-erschuetterungen/gebietsbezogener-laerschutz-eu-umgebungslaermrichtlinie/>

Der Lärmaktionsplan wird der Öffentlichkeit im Internet unter der Adresse <https://stadt-tessin.eu/grammow/bekanntmachungen> zugänglich gemacht.

Ort, Datum

Grammow, den

Siegel

Frau I. Ehrlich

Bürgermeisterin der Gemeinde Grammow

Anlagen

Anlage 1: Geltende Grenzwerte (Seiten 7 bis 8)

Anlage 2: Straßennetz (Seite 9)

Anlage 3: Betroffenheit, Lärmkarten Tag und Nacht Straßenlärm (Seiten 10 bis 16)

Anlage 4: Konfliktkarte (Seite 17)

19 Anhang III: Übersicht der Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Anwendungsbereich der EU-Umgebungslärmrichtlinie

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie selbst beinhaltet keine Immissionsgrenz-, Auslöse- oder Richtwerte. Vielmehr sind diese im deutschen Fachrecht verankert. Im Folgenden ist einer Übersicht der wesentlichen geltenden nationalen Werte dargestellt.

Hinweis: Die angegebenen Lärmpegel beziehen sich jeweils auf die Beurteilungszeiträume Tag/Nacht, wobei der Tagzeitraum als die Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr und der Nachtzeitraum als die Zeit 22:00 – 06:00 Uhr festgelegt ist. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

Geltungsbereich	Grenzwerte für Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ²⁴ Tag / Nacht [dB(A)]	Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ²⁵ sowie an Schienenwegen des Bundes ²⁶ Tag / Nacht [dB(A)]	Richtwerte für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen ²⁷ Tag / Nacht [dB(A)]	Immissionsrichtwerte zur Beurteilung von industriellen Anlagen ²⁸ Tag / Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen	57/47	64/54	70/60	45/35 (für Krankenhäuser)
Reines (WR) und Allgemeines Wohngebiet (WA)	59/49	64/54	70/60	50/35 (WR) 55/40 (WA)
Dorf-/Kern-/Mischgebiet	64/54	66/56	72/62	60/45
Urbanes Gebiet	64/54	-	-	63/45
Gewerbegebiet	69/59	72/62	75/65	65/50

Tabelle 7 Übersicht nationale Grenz-, Auslöse- und Richtwerte zum Lärmschutz

²⁴ Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

²⁵ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1201 und 12 Titel 891 05 Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

²⁶ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1202 Titel 891 05

²⁷ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

²⁸ Die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) konkretisiert für die im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu betrachtenden IE-Anlagen in Ballungsräumen die in der Nachbarschaft maximal zulässige Höhe der Geräuscheinwirkung.


Für die städtebauliche Planung werden üblicherweise die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau“ herangezogen²⁹.

Geltungsbereich	Orientierungswert tags [dB(A)]	Orientierungswert nachts [dB(A)] ³⁰
reine Wohngebiete, Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete	50	40 bzw. 35
Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Campingplatzgebiete	55	45 bzw. 40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	55	55
Besondere Wohngebiete	60	45 bzw. 40
Dorfgebiete, Mischgebiete	60	50 bzw. 45
Kerngebiete, Gewerbegebiete	65	55 bzw. 50
sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart		

Tabelle 8 Übersicht Richtwerte der DIN 18005

²⁹ DIN 18005-1 (Juli 2002): Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung; Beiblatt 1 Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987

³⁰ bei zwei angegebenen Werten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe-, und Freizeitlärm sowie Geräusche vergleichbarer öffentlicher Betriebe gelten



Lärmkartierung gemäß Richtlinie 2002/49/EG
4. Runde

Straßennetz

Amt Tessin

- Hauptverkehrsstraßen
- Ergänzungsnetz
- Amtsgrenze

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE / BKG (2024) CC BY 4.0

Datum: Februar 2024

Anhang 3:

Tabellarische Angaben über die geschätzte Zahl der Menschen, die in Gebieten wohnen, die innerhalb bestimmter Isophonen-Bänder liegen und über lärmbelastete Flächen, die geschätzte Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser in diesen Gebieten sowie Angaben zur gesundheitsschädlichen Auswirkungen.

Amt Tessin	Anzahl der betroffenen Menschen				EU-Gebäudestatistik			EU-Flächenstatistik	
	L _{DEN} [dB(A)]		L _{Night} [dB(A)]		L _{DEN} [dB(A)]	Wohnungen	Krankenhäuser	Schulen	Fläche [km ²]
Gesamt			50-54	130	>55	112	0	0	28,65
	55-59	193	55-59	10	>65	0	0	0	6,03
	60-64	51	60-64	0	>75	0	0	0	1,30
	65-69	0	65-69	0					
	70-74	0	ab 70	0					
	ab 75	0							
	Angaben über die geschätzte Zahl der Fälle gesundheitlicher Auswirkungen und Belästigungen								
Fälle starker Belästigungen				Fälle starker Schlafstörungen			Fälle ischämischer Herzkrankheiten		
33				6			0		
Gemeinde Cammin			50-54	37	>55	21	0	0	4,2541
	55-59	19	55-59	6	>65	0	0	0	1,243
	60-64	26	60-64	0	>75	0	0	0	0,2273
	65-69	0	65-69	0					
	70-74	0	ab 70	0					
	ab 75	0							
	Angaben über die geschätzte Zahl der Fälle gesundheitlicher Auswirkungen und Belästigungen								
Fälle starker Belästigungen				Fälle starker Schlafstörungen			Fälle ischämischer Herzkrankheiten		
7				2			0		
Gemeinde Grammow			50-54	48	>55	44	0	0	7,9434
	55-59	83	55-59	1	>65	0	0	0	1,6279
	60-64	11	60-64	0	>75	0	0	0	0,3744
	65-69	0	65-69	0					
	70-74	0	ab 70	0					
	ab 75	0							
	Angaben über die geschätzte Zahl der Fälle gesundheitlicher Auswirkungen und Belästigungen								
Fälle starker Belästigungen				Fälle starker Schlafstörungen			Fälle ischämischer Herzkrankheiten		
12				2			0		

Amt Tessin	Anzahl der betroffenen Menschen				EU-Gebäudestatistik			EU-Flächenstatistik	
	L _{DEN} [dB(A)]		L _{Night} [dB(A)]		L _{DEN} [dB(A)]	Wohnungen	Krankenhäuser	Schulen	Fläche [km ²]
Gemeinde Nustrow			50-54	0	>55	0	0	0	1,6848
	55-59	0	55-59	0	>65	0	0	0	0,1776
	60-64	0	60-64	0	>75	0	0	0	0,0477
	65-69	0	65-69	0					
	70-74	0	ab 70	0					
	ab 75	0							
	Angaben über die geschätzte Zahl der Fälle gesundheitlicher Auswirkungen und Belästigungen								
Fälle starker Belästigungen				Fälle starker Schlafstörungen			Fälle ischämischer Herzkrankheiten		
0				0			0		
Gemeinde Selpin			50-54	38	>55	27	0	0	4,7744
	55-59	46	55-59	3	>65	0	0	0	1,0883
	60-64	13	60-64	0	>75	0	0	0	0,223
	65-69	0	65-69	0					
	70-74	0	ab 70	0					
	ab 75	0							
	Angaben über die geschätzte Zahl der Fälle gesundheitlicher Auswirkungen und Belästigungen								
Fälle starker Belästigungen				Fälle starker Schlafstörungen			Fälle ischämischer Herzkrankheiten		
8				2			0		
Tessin, Stadt			50-54	6	>55	12	0	0	4,7802
	55-59	27	55-59	0	>65	0	0	0	0,6785
	60-64	1	60-64	0	>75	0	0	0	0,1373
	65-69	0	65-69	0					
	70-74	0	ab 70	0					
	ab 75	0							
	Angaben über die geschätzte Zahl der Fälle gesundheitlicher Auswirkungen und Belästigungen								
Fälle starker Belästigungen				Fälle starker Schlafstörungen			Fälle ischämischer Herzkrankheiten		
4				0			0		

Amt Tessin	Anzahl der betroffenen Menschen				EU-Gebäudestatistik			EU-Flächenstatistik	
	L _{DEN} [dB(A)]		L _{Night} [dB(A)]		L _{DEN} [dB(A)]	Wohnungen	Krankenhäuser	Schulen	Fläche [km ²]
Gemeinde Thelkow			50-54	1	>55	8	0	0	5,2121
	55-59	18	55-59	0	>65	0	0	0	1,2164
	60-64	0	60-64	0	>75	0	0	0	0,2871
	65-69	0	65-69	0					
	70-74	0	ab 70	0					
	ab 75	0							
	Angaben über die geschätzte Zahl der Fälle gesundheitlicher Auswirkungen und Belästigungen								
Fälle starker Belästigungen				Fälle starker Schlafstörungen			Fälle ischämischer Herzkrankheiten		
2				0			0		
			50-54	0	>55	0	0	0	0
	55-59	0	55-59	0	>65	0	0	0	0
	60-64	0	60-64	0	>75	0	0	0	0
	65-69	0	65-69	0					
	70-74	0	ab 70	0					
	ab 75	0							
	Angaben über die geschätzte Zahl der Fälle gesundheitlicher Auswirkungen und Belästigungen								
Fälle starker Belästigungen				Fälle starker Schlafstörungen			Fälle ischämischer Herzkrankheiten		
0				0			0		
			50-54	0	>55	0	0	0	0
	55-59	0	55-59	0	>65	0	0	0	0
	60-64	0	60-64	0	>75	0	0	0	0
	65-69	0	65-69	0					
	70-74	0	ab 70	0					
	ab 75	0							
	Angaben über die geschätzte Zahl der Fälle gesundheitlicher Auswirkungen und Belästigungen								
Fälle starker Belästigungen				Fälle starker Schlafstörungen			Fälle ischämischer Herzkrankheiten		
0				0			0		

ID	Straßenname	DTV in Kfz/24h	LKW pro 24h	Emmissionspegel in dB(A)			Steigung in %	Straßen- oberfläche	Geschwindigkeit in km/h								
				Tag	Abend	Nacht			PKW			LKW1			LKW2		
				Tag	Abend	Nacht			Tag	Abend	Nacht	Tag	Abend	Nacht	Tag	Abend	Nacht
122003	B110	3201	165	83,1	74,8	80,6	0,0	NGA	100	100	100	80	80	80	80	80	80
122358	B110	3201	165	83,1	74,8	80,6	0,0	NGA	100	100	100	80	80	80	80	80	80
122370	B110	3201	165	83,1	74,8	80,6	0,0	NGA	100	100	100	80	80	80	80	80	80
122004	A20	18944	2277	93,5	86,8	91,3	0,0	NGA	130	130	130	90	90	90	90	90	90
122005	A20	18944	2277	93,5	86,8	91,3	0,0	NGA	130	130	130	90	90	90	90	90	90
122006	A20	18944	2277	93,5	86,8	91,3	0,0	NGA	130	130	130	90	90	90	90	90	90
122008	A20	18944	2277	93,5	86,8	91,3	0,0	NGA	130	130	130	90	90	90	90	90	90
122359	A20	18944	2277	93,5	86,8	91,3	0,0	NGA	130	130	130	90	90	90	90	90	90
122360	A20	18944	2277	93,5	86,8	91,3	0,0	NGA	130	130	130	90	90	90	90	90	90
126735	A20	18944	2277	93,5	86,8	91,3	0,0	NGA	130	130	130	90	90	90	90	90	90
126736	A20	18944	2277	93,5	86,8	91,3	0,0	NGA	130	130	130	90	90	90	90	90	90
126738	A20	18944	2277	93,5	86,8	91,3	0,0	NGA	130	130	130	90	90	90	90	90	90
126784	A20	18944	2277	93,5	86,8	91,3	0,0	NGA	130	130	130	90	90	90	90	90	90
126785	A20	18944	2277	93,5	86,8	91,3	0,0	NGA	130	130	130	90	90	90	90	90	90
122361	A20	19268	2188	93,5	86,7	91,3	0,0	NGA	130	130	130	90	90	90	90	90	90
122373	A20	19268	2188	93,5	86,7	91,3	0,0	NGA	130	130	130	90	90	90	90	90	90
126780	A20	19268	2188	93,5	86,7	91,3	0,0	NGA	130	130	130	90	90	90	90	90	90
126781	A20	19268	2188	93,5	86,7	91,3	0,0	NGA	130	130	130	90	90	90	90	90	90
126786	A20	19268	2188	93,5	86,7	91,3	0,0	NGA	130	130	130	90	90	90	90	90	90
126787	A20	19268	2188	93,5	86,7	91,3	0,0	NGA	130	130	130	90	90	90	90	90	90
122371	L18	1298	35	79,0	69,8	76,9	0,0	NGA	100	100	100	80	80	80	80	80	80
122362	B110	3422	325	83,8	76,8	81,5	0,0	NGA	100	100	100	80	80	80	80	80	80
126778	B110	3422	325	83,8	76,8	81,5	0,0	NGA	100	100	100	80	80	80	80	80	80
126779	B110	3422	325	83,8	76,8	81,5	0,0	NGA	100	100	100	80	80	80	80	80	80
126783	B110	3422	325	83,8	76,8	81,5	0,0	NGA	100	100	100	80	80	80	80	80	80
122007	B110	6722	371	86,2	78,8	84,1	0,0	NGA	100	100	100	80	80	80	80	80	80
122009	B110	6722	371	80,8	73,5	78,5	0,0	NGA	50	50	50	50	50	50	50	50	50
122010	B110	6722	371	86,2	78,8	84,1	0,0	NGA	100	100	100	80	80	80	80	80	80
122020	B110	6722	371	86,2	78,8	84,1	0,0	NGA	100	100	100	80	80	80	80	80	80
126739	B110	6722	371	86,2	78,8	84,1	0,0	NGA	100	100	100	80	80	80	80	80	80
127554	B110	6722	371	86,2	78,8	84,1	0,0	NGA	100	100	100	80	80	80	80	80	80
127555	B110	6722	371	86,2	78,8	84,1	0,0	NGA	100	100	100	80	80	80	80	80	80

Lärmkartierung gemäß Richtlinie 2002/49/EG
4. Runde

Lärmkarte Lden

Hauptverkehrsstraßen

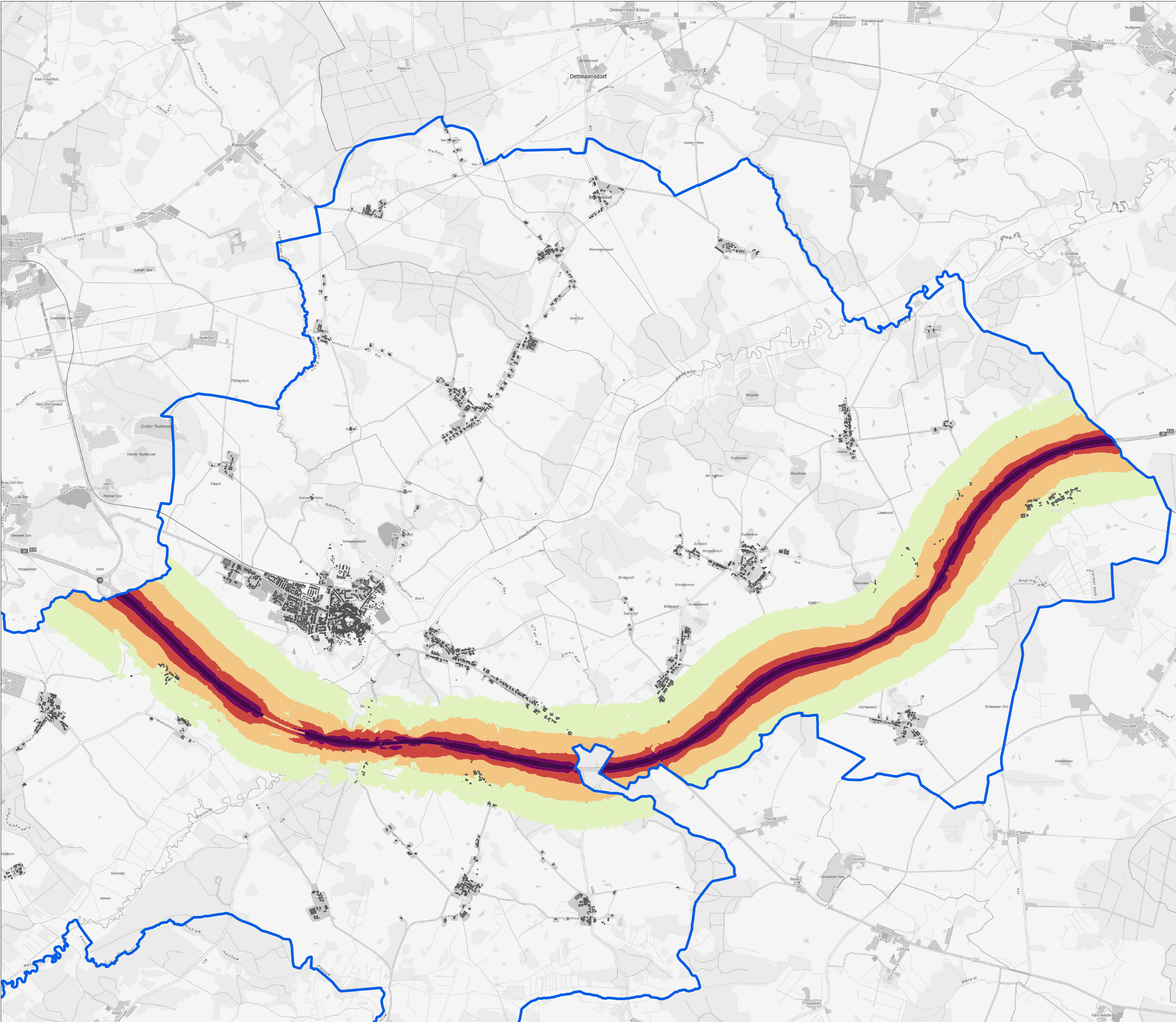
Amt Tessin

Pegelbereich Lden

- ab 50 bis 55 dB(A)
- ab 55 bis 59 dB(A)
- ab 60 bis 64 dB(A)
- ab 65 bis 69 dB(A)
- ab 70 bis 74 dB(A)
- ab 75 dB(A)

Amtsgrenze

Gebäude



Berechnungsgrundlage: BUB 2021
Berechnungshöhe: 4 m
Berechnungsraster: 10 x 10 m

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/M-V (2022)



Datum: Februar 2024



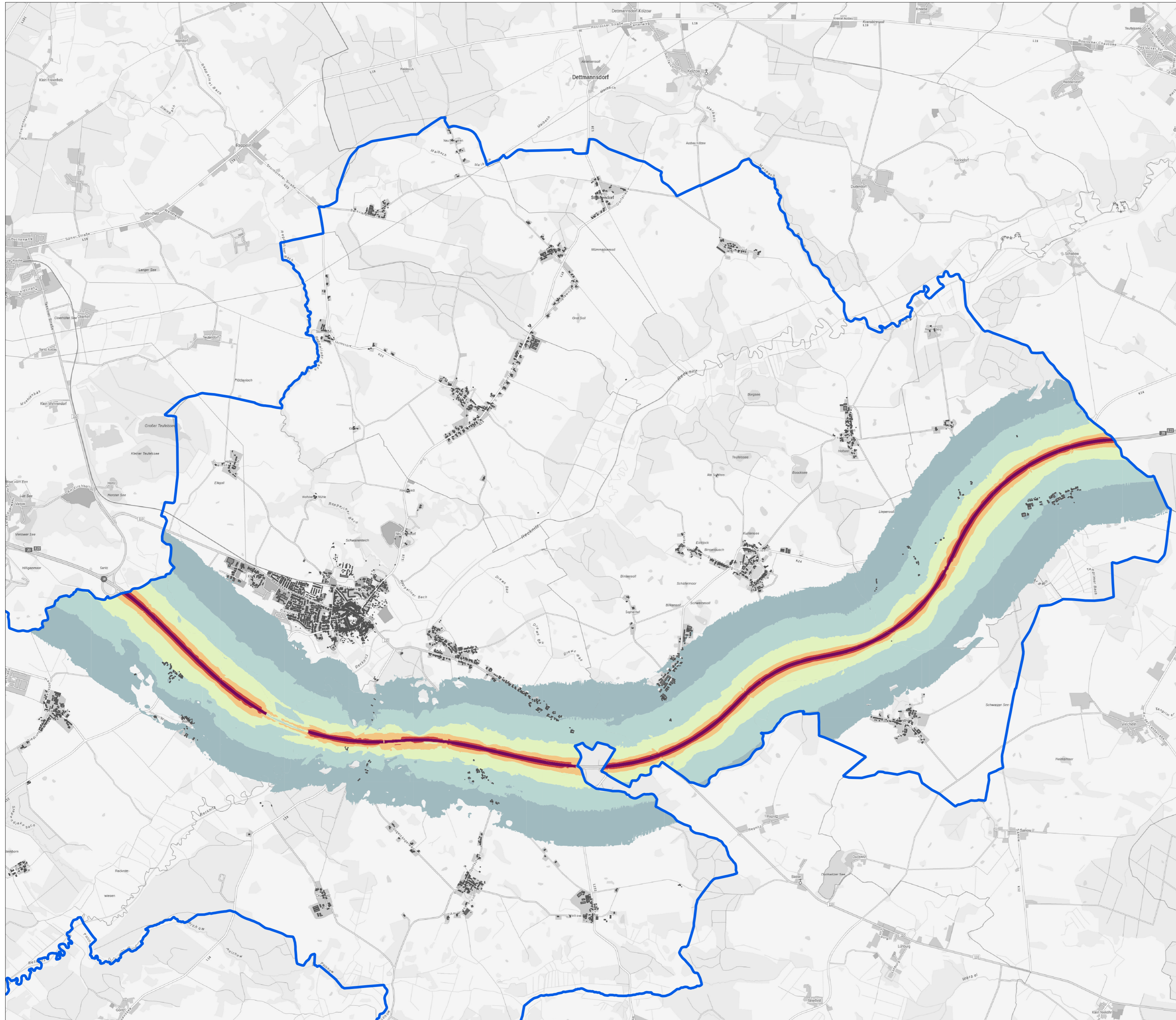
Lärmkartierung gemäß Richtlinie 2002/49/EG
4. Runde

Lärmkarte Nlight
Hauptverkehrsstraßen

Amt Tessin

- Pegelbereich Nlight
- ab 45 bis 49 dB(A)
 - ab 50 bis 54 dB(A)
 - ab 55 bis 59 dB(A)
 - ab 60 bis 64 dB(A)
 - ab 65 bis 69 dB(A)
 - ab 70 dB(A)

- Amtsgrenze
- Gebäude



Berechnungsgrundlage: BUB 2021
Berechnungshöhe: 4 m
Berechnungsraaster: 10 x 10 m

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/M-V (2022)







Datum: Februar 2024

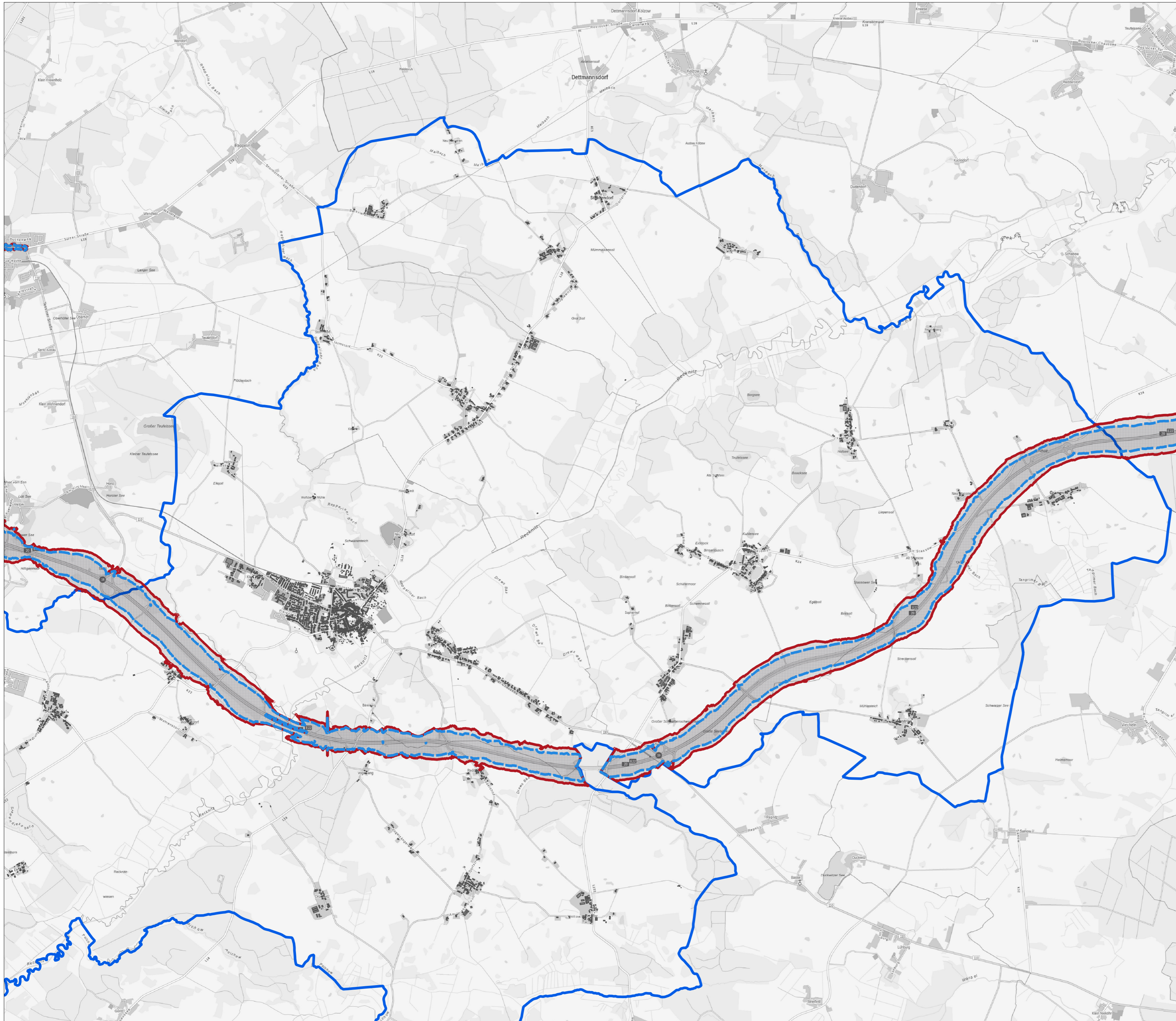


Lärmkartierung gemäß Richtlinie 2002/49/EG
4. Runde

Konfliktkarte
Hauptverkehrsstraßen

Amt Tessin

-  Überschreitung 60 dB(A) Lden
-  Überschreitung 50 dB(A) Lnight
-  Amtsgrenze
-  Gebäude



Berechnungsgrundlage: BUB 2021
Berechnungshöhe: 4 m
Berechnungsraster: 10 x 10 m

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/M-V (2022)



Datum: August 2022

